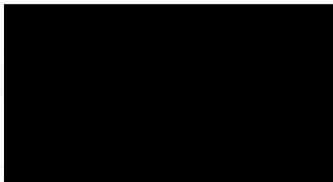




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin



E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 6/2020

DATUM Berlin, 3. Februar 2020

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat betreffend die
Novellierung des Bundespolizeigesetzes
BEZUG: 1. Ihr Antrag vom 5. Januar 2020
2. Ihre E-Mail vom 9. Januar 2020

Sehr 

auf Ihren Antrag vom 5. Januar 2020 nach dem IFG ergeht folgender

Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. Januar 2020 bitten Sie um „den Gesetzentwurf zur Ausweitung der Kompetenzen der Bundespolizei wie auf Spiegel Online berichtet:

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundespolizei-gesichtserkennungssysteme-an-vielen-flughaefen-und-bahnhoefen-geplant-a-1303523.html>“.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

II.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) betreffend die Novellierung des Bundespolizeigesetzes liegt im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vor.

III.

Einem Zugang zu diesem Referentenentwurf steht jedoch der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier inner- oder zwischenbehördlicher Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder wenn sie sogar unterbleiben (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 180, 185).

Der von Ihnen begehrte Entwurf des BMI ist dem BMJV zugeleitet worden. Die Abstimmungen mit BMI über den Entwurf laufen derzeit noch, der Beratungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Eine Bekanntgabe des insoweit noch nicht abgestimmten Entwurfs würde sich im derzeitigen Stadium der Beratungen hindernd auf einen offenen Meinungs austausch auswirken. Denn in diesem Fall wären Versuche der Einflussnahme Dritter auf den Beratungsprozess zu befürchten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 BDSG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.